



**DEPARTEMENT
FINANZEN UND RESSOURCEN**

FRAGEBOGEN-AUSZUG

Steuergesetz (StG) vom 15. Dezember 1998; Änderung (Zusatzanhörung)

Details

Datum des Auszugs

05.01.2021 09:11

FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG

Steuergesetz (StG) vom 15. Dezember 1998; Änderung

Anhörungsdauer

Die Anhörung dauert vom 30.10.2020 bis 08.01.2021.

Inhalt

Nach der im 2. Quartal 2020 durchgeführten Anhörung betreffend Erhöhung des Pauschalabzugs für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen eröffnet der Regierungsrat eine Zusatz-Anhörung. Dies, weil in der ersten Anhörung von verschiedener Seite gefordert wurde, zeitgleich auch eine Tarifiereduktion bei den juristischen Personen vorzunehmen.

Die vollständigen Unterlagen zur Vorlage und zur Anhörung sind zu finden unter www.ag.ch/anhörungen.

Auskunftsperson

Bei inhaltlichen Fragen zur Anhörung können Sie sich an die folgende Stelle wenden:

KANTON AARGAU

Departement Finanzen und Ressourcen

Dr. Dave Siegrist

Vorsteher Kantonales Steueramt

062 835 25 31

dave.siegrist@ag.ch

Besten Dank für Ihre Mitarbeit. Mit einem Klick auf die Schaltfläche "Weiter" gelangen Sie auf die nächste Seite.

Angaben zur Ihrer Stellungnahme

Sie nehmen an dieser Anhörung im Namen einer Organisation teil.

Wenn Ihnen unten bereits Daten angezeigt werden, sind Ihre Angaben bereits hinterlegt. Sie können die Daten bei Bedarf überschreiben und so die Angaben korrigieren. Wichtig: Wenn Sie bspw. die E-Mail-Adresse ändern, wird fortan die neue von Ihnen notierte E-Mail-Adresse für den E-Mail-Versand für eine Anhörungseinladung verwendet!

Wenn Ihnen noch keine Angaben angezeigt werden, geben Sie bitte unten Ihre entsprechenden Kontaktdaten ein. Die notierten Angaben werden hinterlegt und Ihnen in weiteren Teilnahmen an eAnhörungen automatisch angezeigt.

Adressblock - Ihre Angaben

Name der Organisation	SVP Aargau
E-Mail	info@svp-ag.ch

Zuständige Person bei inhaltlichen Rückfragen

Bitte notieren

Vorname	Andy
Nachname	Steinacher
E-Mail	andy.steinacher@outlook.com

Fragen zur Anhörungsvorlage

Frage 1: Befürworten Sie grundsätzlich eine Reduktion des Gewinnsteuertarifs bei den juristischen Personen gemäss Antrag des Regierungsrats (Reduktion der Gesamtsteuerbelastung von 18,6 % auf 15,1 %)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja
- ja, aber in anderem Ausmass, nämlich ... Text: ____
- nein

Bemerkungen zur Frage 1

In Anbetracht der interkantonalen Gewinnsteuersituation ist eine Absenkung des Tarifs auf 15.1 % ein unausweichliches Erfordernis. Selbst mit 15.1 % befindet sich der Kanton Aargau noch nicht im angestrebten steuerlichen Mittelfeld. Immerhin kann damit aber der Rückstand auf die steuergünstigen Kantone etwa halbiert werden. Die übrigen Aargauer Standortvorteile vermögen den verbleibenden Steuernachteil so hoffentlich etwas zu mildern. Ziel muss sein, keine weiteren gewinnstarken Firmen zu verlieren und die Chance zu wahren, Zuzüge denkbar zu halten. Daher muss der Kanton Aargau die Steuern in absehbarer Zeit weiter senken, um ins vordere Mittelfeld vergleichbarer Kantone vorzurücken und attraktiv zu bleiben

Frage 2: Wollen Sie die Tarifreduktion in die laufende Steuergesetzrevision betreffend Erhöhung Pauschalabzug für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen mit Inkrafttreten 1. Januar 2022 integrieren?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- Ja
- nein, separate Revision auf einen späteren Zeitpunkt, nämlich Text: ____

Bemerkungen zur Frage 2

Eine Koppelung der beiden Vorlagen und Inkraftsetzung per 1. Januar 2022 erachtet die SVP als zwingend. Davon profitieren sowohl die natürlichen als auch die juristischen Personen; es findet

quasi ein "sozialer" Ausgleich statt. Würde die Koppelung missraten, würden die Gewinnsteuersätze auf Jahre hinaus keine Anpassung mehr erfahren können mit der Konsequenz, auch noch die letzten gewinnstarken Firmen endgültig an die steuergünstigeren Kantone preiszugeben.

Frage 3: Befürworten Sie eine Staffelung der Tarifreduktion gemäss Antrag des Regierungsrats, damit der Kanton und die Gemeinden die Mindereinnahmen besser verkraften können?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- ja Text: ____
- ja, aber mit einer anderen zeitlichen Staffelung der Tarifreduktion als vom Regierungsrat beantragt, nämlich Text: ____
- nein

Bemerkungen zur Frage 3

Nein. Der Handlungsbedarf ist ausgewiesen. Wichtigkeit und Dringlichkeit lassen keine zeitliche Staffelung zu (analog zu Geschäft GR 20.272 (ARCUS)). Bei dem zu erwartenden sehr positiven Rechnungsjahr, den Ausschüttungen der SNB, ist die Steuersenkung für den Kanton Aargau zu verkraften. In Anbetracht der die schwierigen momentanen Wirtschaftslage und der Steuertarife im Vergleich zu den anderen Kantonen in der Schweiz, ist die SVP klar der Meinung, dass sie Steuerreduktion ohne Staffelung zwingend ab 1. Januar 2022 in Kraft treten soll.

Schlussbemerkungen